



Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

Pabsch Ingenieure GmbH
Walther-Rathenau-Straße 6
06526 Sangerhausen

Amt	Amt für Kreisplanung/ÖPNV		
Diensträume	Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22		
Bearbeiter	Frau Zarriß	Zimmer	1.04
Durchwahl	03464 535-1510	Fax	03464 535-3190
E-Mail	claudia.zarriess@lkmsh.de		

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	13.03.2024	Za	08.04.2024

Gesamtstellungnahme zum Bauvorhaben „Erneuerung Straßenbrücke über die Schlenze im Zuge der K 2123 bei Oeste/Freist“

Sehr geehrte Frau Behrbohm,

Sie erbaten beim Landkreis Mansfeld-Südharz in dessen Auftrag Auskunft zu o.g. Vorhaben. Mit der Abgabe einer Gesamtstellungnahme für den Landkreis wurde der Fachbereich I – Kreisplanung/ ÖPNV beauftragt.

Untere Landesentwicklungsbehörde

Bei dem Vorhaben handelt es sich gem. Punkt 3.3 a) des Rd.Erl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 01.11.2018 um Ersatzneubauten oder Erweiterungen am selben Ort. Damit ist das Vorhaben von einer Vorlage bei der Obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen.

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es keine weiteren Hinweise, Forderung oder Bedenken zur o. g. Maßnahme.

Bauleitplanung

Die zu o. g. Planung eingereichten Unterlagen haben dem Bereich Bauleitplanung zur Beurteilung vorgelegen.

Der vorliegende Übersichtsplan, wie auch der Erläuterungsbericht, informieren über die geplante Erneuerung des oben genannten Brückenbauwerkes über die Schlenze.

Die ehemalige Gemeinde Freist verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

Dieser Tatbestand ist so aber für die zu betrachtende Baumaßnahme zum Beurteilungszeitpunkt nicht von planungsrechtlicher Relevanz.



Denn: Eine vorbereitende Bauleitplanung gibt auch in der Regel keinen Aufschluss über solche, wie die in Rede stehende Baumaßnahme. Das Brückenbauwerk selbst wäre nur bei ausgesprochener übergeordneter Bedeutung dargestellt worden. Aus städtebaulichen Gesichtspunkten sind zum jetzigen Zeitpunkt dennoch keine Nutzungskonflikte zu erwarten.

Und: Geplante oder vorhandene Bauflächen, nach derzeitigem Kenntnisstand des Bereiches Bauleitplanung, werden durch diese Baumaßnahme ebenfalls nicht berührt.

Als Hinweis gilt die Tatsache, dass im Vorfeld Abstimmungen mit etwaigen Ver- und Entsorgungsträgern erfolgen sollten, sofern deren Trassenverläufe tangiert werden, um so evt. Konfliktsituationen vorzubeugen.

Der Bereich des Brückenstandortes befindet sich im Außenbereich und im Grenzbereich des LSG „Saale“.

Planungsrechtlich wird dem vorgesehenen Bauvorhaben vollumfänglich zugestimmt.

Sofern etwaige Planänderungen vorgenommen werden, ist der Bereich Bauleitplanung in diese Planfortschreibung einzubeziehen.

Denkmalschutz

Die Stellungnahme wird alsbald wie möglich nachgereicht.

Straßenverkehrsamt

Entsprechend der eingereichten Unterlagen bestehen keine Einwände gegen die geplante Maßnahme. Die notwendige Umleitungsführung über Bösenburg, Heilighenthal und Friedeburgerhütte muss frei sein und darf nicht von anderen Baumaßnahmen blockiert werden. Bauarbeiten im Straßenbereich müssen unter Berücksichtigung der RSA21/ ZTV-SA erfolgen. Notwendige Verkehrszeichen müssen den aktuellen Regelwerken entsprechen. Der Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach §45 StVO ist bei Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum mindestens 4 Wochen vor Baubeginn beim Straßenverkehrsamt einzureichen.

ÖPNV

Die Linienführung zwischen Zabitz und den umliegenden Ortschaften werden durch regelmäßigen Busverbindungen der Linie VGS-478 wahrgenommen. Oeste als Ortsteil von Freist besitzt keinen eigenen Haltepunkt

Im Erläuterungsbericht aus der Mail vom 13.03.2024 wird das Bauvorhaben beschrieben. Es soll ein Ersatzneubau der Brücke über den Fluss Schlenze errichtet werden. Der Baubereich betrifft die K2123 und tangiert damit die Linienführung.

Über die bauzeitliche Verkehrsführung werden auf Seite 9, Punkt 2.6 im Erläuterungsbericht folgende Angaben gemacht:

„Für den ÖPNV und den KFZ-Verkehr der Anwohner ist eine Behelfsumfahrung im Bereich von vorher zu ertüchtigenden Feldwegen vorgesehen. Diese Strecke wurde vom Bauherren, dem Planer gemeinsam mit der Verkehrsgesellschaft Südharz am 19.05.2022 besichtigt. Die VGS Südharz stimmt der Umleitungsstrecke nach Ertüchtigung zu.“



Aufgrund der Angaben werden keine größeren Einschränkungen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), inklusive Schülerverkehr erwartet.

Begründung:

Der Baubereich befindet sich auf der K2123 von Oeste in Richtung der Landstraße L158

Durch die Nähe des Baubereichs und des beschriebenen Neubaus ergeben sich erhebliche Verkehrsraumeinschränkungen.

Damit eine weitere Anbindung an das ÖPNV-Netz und die Daseinsvorsorge für die Ortschaft Oeste bestehen bleibt, wird von Seiten des Bauträgers ein Feldweg ertüchtigt. Dieser wird vor Baubeginn für den Linienverkehr freigeben. Somit werden Einschränkungen auf ein Minimum reduziert und die Linienanbindung an die Haltestelle Zabitz bleibt bestehen.

Der nachfolgende Hinweis ist vom Bauträger zu beachten:

Entscheidend sind die Art der Bauweise und die daraus resultierende Art der Einschränkung.

Eine Vollsperrung würde den regelmäßigen Linienverkehr erheblich beeinflussen und eine Umleitung erforderlich machen, was wiederum verkehrsplanerische Vorleistungen erfordert und Mehrkosten zur Sicherstellung des ÖPNV verursacht. Weniger einschneidenden Verkehrsraumeinschränkungen ist deshalb den Vorzug zu geben. Dies ist bei der Planung zu beachten.

Die zuständigen Stellen Straßenverkehrsamt und Kreisplanung / ÖPNV beim Landkreis sind rechtzeitig, noch vor der Einreichung des entsprechenden Sperrantrages (mind. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme), über die Art und den Umfang der geplanten Einschränkung zu informieren und eventuell in Vorgespräche mit einzubeziehen, um rechtzeitig verkehrstechnologische Fahr- oder Umleitungsmöglichkeiten zu finden und damit Mehrkosten zu vermeiden bzw. gering zu halten.

Umweltamt

Das Umweltamt gibt zu o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme ab.

Untere Naturschutzbehörde

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wird auf Grundlage der zum Vorhaben eingereichten Unterlagen folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Schutzgebiete

Das o.g. Vorhaben befindet sich innerhalb geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft nach § 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), i. V. m. § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA).

Das betrifft den Naturpark „Unteres Saaletal“.

Aus der Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Naturpark „Unteres Saaletal“ vom 27.10.2005 ergeben sich keine Rechtsfolgen.

Des Weiteren ist das Landschaftsschutzgebiet „Saale“ östlich der Kreisstraße K 2123 betroffen.

Mit Beschluss Nr. 116-30/61 des Rates des Bezirks Halle vom 11.12.1961 wurden aufgrund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 6 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen



Natur, Naturschutzgesetz vom 04.08.1954 (GBl. S. 695), die Landschaftsteile Saale, Kreis Bernburg, Hettstedt, Saalkreis, Stadtkreis Halle, Kreis Merseburg, Weißenfels und Naumburg zu Landschaftsschutzgebieten erklärt.

Gemäß der Verordnung zur Überleitung bisher geltenden Rechts der Landkreise Mansfelder Land und Sangerhausen zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft sowie von Trinkwasserschutzgebieten im Landkreis Mansfeld-Südharz (Überleitungsverordnung) gilt der o. g. Beschluss sowie der Maßnahmeplan zum Landschaftspflegeplan (Beschluss-Nr. 459-133-83 vom 14.12.1983, RdK Hettstedt) fort. Danach stehen sämtliche landschaftsverändernde Maßnahmen außerhalb der Ortslagen, u. a. Hoch- und Tiefbauarbeiten sowie Reliefveränderungen, unter Genehmigungsvorbehalt. Der o. g. Beschluss ist zwischenzeitlich nicht aufgehoben oder abgelaufen und somit fortgeltendes Recht.

Des Weiteren sind nach § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Es ist im Verfahren ein formloser, begründeter Antrag auf Genehmigung von Hoch- und Tiefbauarbeiten im LSG „Saale“ bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen, welcher begründet, dass der Charakter des Gebiets nicht verändert wird oder das Vorhaben dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

2. Biotopschutz

Gemäß Datenlage des Landkreises Mansfeld-Südharz sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, i. V. m. § 22 NatSchG LSA, von dem Vorhaben betroffen.

Das betrifft die Bereiche, der sich vor dem Bestandsbauwerk treffenden oberirdischen Gewässer, der „Schlenze“ und des „Fleischbachs“.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche.

Somit sind sämtliche Befestigungen an den Gewässerkörpern auf das Mindestmaß zu beschränken.

Dafür kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Antrag ist mitsamt oder innerhalb der Landschaftspflegerischen Begleitplanung einzureichen.



3. Gehölzschutz

Im unmittelbaren Baufeld befindet sich Gehölzbestand.

Nach der Unterlage 8 „Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt“ muss dieser punktuell entnommen werden.

Aus diesem Grund ist § 39 Abs. 5 BNatSchG zu beachten.

Demnach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Dieser gesetzlich festgelegte Zeitrahmen ist bei der Schaffung von Baufreiheit zu beachten, das Vorliegen einer ggf. notwendigen Genehmigung vorausgesetzt.

Des Weiteren gilt im Außenbereich die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Landkreis Mansfeld-Südharz (BaumSchVO; <https://www.mansfeldsuedharz.de/unser-service-ihr-ansprechpartner/satzungen-verordnungen> auffindbar unter dem Punkt „Umwelt“).

Bei Betroffenheit ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

4. Artenschutz

Im Vorhabenbereich, am Brückenbestand sowie der Behelfsumfahrung ist das Vorkommen besonders geschützter Arten nicht auszuschließen.

Regelungen zum Artenschutz hat der Gesetzgeber in den §§ 37 ff. BNatSchG getroffen. Da diese Regelungen abweichungsfest sind, stellt das BNatSchG unmittelbar anzuwendendes Recht dar.

Artenschutzrechtliche Verbote beziehen sich vordergründig auf die Zulassungs- und Umsetzungsebene und liegen in der Verantwortung des Bauherrn. Im Rahmen der Baumaßnahme sind die einschlägigen Vorschriften zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope, insbesondere die §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu beachten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es u. a. verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).



Die Zuständigkeit für die Ausnahmeprüfung sowie für die Erteilung eventuell notwendiger artenschutzrechtlicher Befreiungen gem. § 67 BNatSchG ist entsprechend der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO) geregelt.

Unweit des Vorhabenbereiches befinden sich nachweislich Lebensstätten und Habitate des Bibers (*Castor fiber*), des Mäusebussards (*Buteo buteo*), des Rotmilans (*Milvus milvus*) sowie des Schwarzmilans (*Milvus migrans*) und des Kolkrabens (*Corvus corax*).

Sollten die anliegenden Ackerflächen in Anspruch genommen werden, sind diese auf das Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) zu kontrollieren.

Der Feldhamster gilt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Punkt b BNatSchG als streng geschützt. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt entsprechend (siehe oben). Das Verbot wird berührt, sofern sich im Baubereich Feldhamsterbaue befinden.

Als methodischer Standard zur Erfassung einer Besiedlung mit Feldhamstern sind im Frühjahr infolge der sich über mehrere Wochen hinziehenden Aufwachphase mindestens 3 Untersuchungsstermine vorzusehen (Mitte April, Anfang Mai und Ende Mai). Erst wenn bis Ende Mai keine Feldhamsterbaue aufgefunden wurden, kann eine Besiedlung der Flächen mit Feldhamstern ausgeschlossen werden. Eventuell ist auch eine Präsenzkontrolle im August möglich.

Die Erfassung ist durch ein qualifiziertes Fachgutachterbüro mit einschlägigen Kenntnissen zum Feldhamster durchzuführen und im Rahmen eines Artenschutzbeitrages zu dokumentieren sowie der Unteren Naturschutzbehörde vor Maßnahmebeginn zu übermitteln. Eine frühzeitige Beteiligung von anerkannten Artexperten wird angeraten, um etwaige Verzögerungen bei der Vorhabenumsetzung zu minimieren (siehe Anlage: Vorgaben für die Kartierung und Umsiedlung von Feldhamstern).

Sollte ein Feldhamstervorkommen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Feldhamsterschutz zu ergreifen.

Des Weiteren können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber der aquatischen und weiteren Fauna bei Abriss und Ersatzneubau der Bestandsbrücke und bei Instandsetzung der Behelfsumfahrung nicht ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung einer Elektrofischerei ist die zuständige Fischereibehörde im Verfahren zu beteiligen, da eine Antragstellung notwendig ist.

Aus vorgenannten Gründen und Artfunddaten ist zur Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch eine fachlich, qualifizierte Person oder ein entsprechendes Büro mit Fachkenntnissen im Artenschutz zu erarbeiten und einzureichen.

Innerhalb der Unterlage sind verbindliche Minimierungs-, Vermeidungs-, Ersatzmaßnahmen etc. zur Einhaltung durch den Vorhabenträger vor, während und nach der Baumaßnahme zu formulieren.

Zur Einhaltung der Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung für die Dauer des Vorhabens, aufgrund der Sensibilität verschiedenster Tierarten, vorzusehen.

Die Untere Naturschutzbehörde ist frühzeitig in die artenschutzrechtlichen Festsetzungen einzubeziehen (zielführend gewählte Bauzeiträume, ökologische Baubegleitung, etc.).

5. Eingriffsregelung

Nach überschlägiger Prüfung ist mit dem Ersatzneubau der Brücke mitsamt den Nebenanlagen sowie der Instandsetzung von Feldwegen für die Behelfsumfahrung sowie evtl. notwendiger Gehölzentnahmen bzw. -schädigungen ein Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG verbunden.

Dieser bedarf einer schriftlichen Genehmigung.

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe im Sinne des Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der Verursacher eines Eingriffes ist gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind laut § 15 Abs. 2 BNatSchG innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen bzw. ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger (Ausgleich) bzw. gleichwertiger (Ersatz) Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Nach § 17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des in § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung; zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Der Umfang des Eingriffs sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind auf Grundlage der Richtlinie über die Bewertung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), in der zurzeit gültigen Fassung, zu ermitteln.

Hierbei sind der IST- sowie der SOLL-Zustand der von der gesamten Baumaßnahme betroffenen Flächen gegenüberzustellen.

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Des Weiteren sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG im jeweils erforderlichen Zeitraum vom Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Kompensation des Vorhabens Realkompensationen zur Wiederherstellung der natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbildes bevorzugt zu betrachten sind.



Dabei könnten beispielsweise die vorhandenen lückigen Baumreihen an der Kreisstraße K 2123 wiederhergestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist der § 21 Abs. 3 NatSchG LSA zu berücksichtigen. Demnach heißt es:

Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung zu sorgen. Dabei sind bevorzugt standortgerechte und einheimische Baumarten einschließlich einheimischer Wildobstbaumarten zu verwenden. Die Neuanpflanzungen sind dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landeskultur haben.

Die Inanspruchnahme von Grundflächen durch Befahrung, Abstellen und Lagern von Baumaschinen oder -geräten sowie die dauerhafte Versiegelung von Flächen im Rahmen der Baumaßnahme ist auf ein Minimum zu beschränken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach den Unterlagen zur Stellungnahme angegebene Pflasterung hinter den Flügeln mit Flächeninanspruchnahme auf das notwendigste Mindestmaß nach dem Vermeidungsprinzip nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zu begrenzen ist.

Jegliche Befestigungen der Sohle der „Schlenze“ und des „Fleischbachs“ sind entgegen der Angaben aus dem zur Stellungnahme eingereichten Erläuterungsbericht gemäß Punkt 9 zu vermeiden (siehe Ausführungen zum Biotopschutz sowie Vermeidungsprinzip nach § 15 Abs. 1 BNatSchG).

Des Weiteren ist zu prüfen, ob durch die Ertüchtigung der bauzeitlichen Umfahrung in Form von Feldwegen von Oeste in Richtung Friedeburg ebenfalls ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Ggf. sind geeignete Kompensationsmaßnahmen vorzuhalten.

Die Betrachtung der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belange ist im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zu erarbeiten.

Weitere Belange des Naturschutzes werden nicht berührt.

Quellen:

- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in der derzeit geltenden Fassung (*
- *Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010, in der derzeit geltenden Fassung (NatSchG LSA)*
- *Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011, in der derzeit geltenden Fassung (NatSch ZustVO)*
- *Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Naturpark „Unteres Saaletal“ vom 27.10.2005, in der derzeit geltenden Fassung (NP)*
- *Beschluss Nr. 116-30/61 des Rates des Bezirks Halle vom 11.12.1961 zum LSG „Saale“ (LSG)*

Untere Wasserbehörde

Aus den eingereichten Entwurfsunterlagen ist zu entnehmen, dass aufgrund des schadhafte Bestandsbauwerks ein Ersatzneubau der Brücke über die „Schlenze“ vorgesehen ist. Bei der „Schlenze“ handelt es sich um ein Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des § 5 des WG LSA. Die „Schlenze“ wird durch den Unterhaltungsverband „Untere Saale“ unterhalten.

Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 WG LSA bedürfen die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern, der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Anlagen nach § 36 des WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern. Gemäß § 36 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Das neue Brückenbauwerk stellt gemäß § 36 Satz 2 Nr. 1 WHG eine Anlage (hier: bauliche Anlage) im Sinne von Satz 1 dar. Für den Ersatzneubau des Bauwerks an der „Schlenze“ inklusive der offenen Wasserhaltung ist demnach eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 49 Abs. 1 WG LSA erforderlich. Für die Beantragung sind folgende Hinweise zu beachten bzw. folgende Angaben/Unterlagen einzureichen.

Bei der Planung des Bauwerkes an der „Schlenze“ ist der Abflussquerschnitt hydraulisch so zu bemessen, dass die Hochwasserabflüsse bei möglichen Hochwasserereignissen schadlos abgeführt werden. Als Bemessungshochwasser ist von einem 100-jährlichen Abfluss (HQ100) auszugehen. Ein entsprechender Freibord, in der Regel mindestens 50 cm, ist zu gewährleisten. Diese Regelanforderungen sind so wie auch in den hier eingereichten Unterlagen in den geforderten Antrag aufzunehmen.

Das HQ100 ist zudem in die Bauwerkzeichnungen zu integrieren. Weiterhin ist das Abflussprofil des Gewässers „Schlenze“ ober- und unterstromig des Bauwerkes zu ermitteln. Es ist nachvollziehbar darzustellen, welchen Hochwasserabfluss (HQ) das Gewässerprofil ober- und unterstromig des Bauwerkes aufnehmen und abführen kann.

Die Gewässersohle ist im Bereich der Brücke sowie im Einlauf- und Auslaufbereich unter Berücksichtigung der ökologischen Durchgängigkeit entsprechend erosionssicher auszubilden. In den Entwurfsunterlagen ist von einer kompletten Befestigung des Gewässerquerschnittes mit Wasserbausteinen in Beton die Rede. Diese Art der baulichen Umsetzung entspricht nicht den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nach § 27 Absatz 1 WHG. Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, mit welcher Bauweise der betroffene Gewässerbereich ausgeführt werden kann, um eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes zu vermeiden bzw. einen guten ökologischen Zustand des oberirdischen Gewässers zu erhalten oder zu erreichen. Der Ein- und Auslaufbereich des geplanten Bauwerks sowie die Gewässersohle unterhalb des Bauwerks ist zeichnerisch darzustellen.

Die Flächenversiegelung in den Nebenflächen ist nach Möglichkeit aus Schutz des natürlichen Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildungsrate, Abflussverhalten) auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die geplante Entwässerung der Verkehrsflächen über die Bankette entspricht einer Versickerung und ist aus wasserrechtlicher Sicht nur als erlaubnisfrei anzusehen, wenn das anfallenden Oberflächenwasser in einen Straßenseitengraben gezielt abgeleitet wird. Ist dies nicht der Fall, so ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde LK Mansfeld-Südharz zu stellen.

Nach Einreichung des Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung werden der Unterhaltungsverband „Untere Saale“ als Unterhaltungspflichtiger für die „Schlenze“ sowie die Untere Naturschutzbehörde mit in das Vorhaben eingebunden und um eine entsprechende Stellungnahme gebeten.



Vorsorglich wird noch darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 des WHG jedermann verpflichtet ist, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (dazu zählt auch Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen:

- *Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, 492), in der jetzt gültigen Fassung*
- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der jetzt gültigen Fassung*

Untere Abfallbehörde

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Folgende *Hinweise* sind zu beachten:

In erster Linie gilt es, Abfälle zu vermeiden. Da durch die vorgesehene Baumaßnahme die Abfallentstehung nicht vermeidbar ist, sind die anfallenden Abfälle einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs. 2, 4 KrWG). Dabei ist einer hochwertigen Verwertung der Vorrang zu geben (§ 8 Abs. 1 KrWG). Nur nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind nach den Grundsätzen der Gemeinwohlverträglichkeit zugelassenen Entsorgungsanlagen anzudienen (§ 15 Abs. 2, § 28 Abs. 1 KrWG). Abfälle zur Verwertung sowie zur Beseitigung sind getrennt zu halten und zu behandeln. Es gilt das Vermischungsverbot (§ 9 a und § 15 Abs. 3 KrWG).

Beim Rückbau der Brückenbeläge ist mit Blick auf eine mögliche Wiederverwendung bzw. Verwertung je nach Umfang des Ausbausphalts die vorhandene Asphaltdeckungs- durch Probebohrungen/Sichtprüfung zu prüfen, ob teer-/pechhaltige Bestandteile im Asphalt vorhanden sind. Dabei ist nach der „Richtlinie für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01)“ zu verfahren.

Für mineralische Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen, sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen nach der „Richtlinie zur Verwertung mineralischer Abfälle im Straßenbau“ in Verbindung mit den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln (LAGA M 20)“ sowie die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Analytische Untersuchungen und Bewertung mineralischer Abfälle sind entsprechend dem vorgesehenen Entsorgungsweg vorzunehmen.

Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden und in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben worden sind, für Bauzwecke verwendet werden, unterliegen nicht dem Abfallrecht.

Rechtsgrundlagen:

- *Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der zurzeit gültigen Fassung*

- *Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV – EBV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), in der zurzeit geltenden Fassung*

Technische Regeln:

- *Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „LAGA“ Nr. 20 Teil I Stand 06. November 2003*
- *Straßen- und Brückenbautechnik; Richtlinie zur Verwertung mineralischer Abfälle im Straßenbau, Fassung 2005, MBl. LSA 2005, S. 637*
- *Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (Einführung RuVA-StB 01, Ausgabe 2001, Fassung 2005)*

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der aufgeführten Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, sodass davon auszugehen ist, dass bei den beabsichtigten Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Insoweit bestehen vorbehaltlich der o.a. Ausführungen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Maßnahme in dem vorgenannten Bereich.

Alle tätig werdenden Unternehmen sind zur Beachtung der in der Anlage genannten bzw. beigefügten gesetzlichen Regelungen und zur Einhaltung der Hinweise der Sicherheitsbehörde zum Verhalten nach Kampfmittelfunden hinzuweisen.

Hinweise

Kampfmittelfunde jeglicher Art können generell niemals ganz ausgeschlossen werden! Sollten Sie Gegenstände auffinden, bei der die Vermutung naheliegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, sind Sie gemäß § 2 Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (KampfM-GAVO) verpflichtet dies unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz unter 112 (Leitstelle Mansfeld-Südharz) oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Alle Arbeiten sind sofort einzustellen.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Sachgebiete/ Sachbereiche (SG/SB). Da keine Vorabwägung vorgenommen wird, sind unterschiedliche Aussagen möglich.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen, und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.



Mit freundlichen Grüßen

Uta Ullrich

Amtsleiterin

Anlagen:

- 1) Vorgaben für die Kartierung und Umsiedlung von Feldhamstern
- 2) Merkblatt Kampfmittelfunde Landkreis Mansfeld-Südharz